Opłacono ryczałtowo. Einzelpreis 0,50 zł. bezw. 0,25 Rmk

# Wirtschaftskorrespondenz für Polen

Erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend. Bezugspreis in Polen 4 Złoty, im Ausland 2,00 Reichsmark monatlich ausschliesslich Bestellgeld, freibleibend.
Redaktion, Verlag und Administr.: Katowice, M. Piłsudskiego 27 Telefon 168, 1998.

Organ der „Wirtschaftlichen Vereinigung für Polnisch-Schlesien“

Anzeigenpreise nach festem Tarif. Bei jeder Beitreibung und bie Konkursen fällt jeglicher Rabatt fort.
Erfüllungsort: Katowice, Wojewodschaft Schlesien.
Bankverbindung: Diskontogesellschaft Katowice und Beuthen P. K. O. Nr. 304238 Katowice

Chefredakteur: Dr. Franz Goldstein, Katowice



Jahrg. VII | Katowice, am 5. April 1930 | Nr. 14



# Polens Aussenhandel im Februar

Von Dr. Hermann Steinert.

**Weitere Verminderung der Einfuhr.**

Der polnische Aussenhandel zeigt im Februar 1930 eine sehr günstige Handelsbilanz, die in 1. Linie dem Rückgang der Einfuhr zuzuschreiben ist. In der Einfuhr kennzeichnet sich jetzt ganz besonders scharf die Verschlechterung der Wirtschaftslage und die Herabsetzung der Kaufkraft. Sogar gegenüber dem Februar 1929, der wegen der ungewöhnlich grossen Kälte eine Verminderung des Aussenhandelsumsatzes zur Folge hatte, ist die Einfuhr diesmal um über 80 Mill. Zł. kleiner, während sie um 90 Mill. Zł. kleiner ist als im Februar 1928. Dieser Einfuhrrückgang ist nur zum kleinen Teil durch den verminderten Bedarf an Nahrungsmitteln zu erklären, da die Nahrungsmitteleinfuhr gegen den Februar 1928 nur um 9 Mill. Zł. zurückgegangen ist, beruht vielmehr hauptsächlich auf der Verminderung der Einfuhr von Produktionsmitteln aller Art. Sowohl die Einfuhr von Rohstoffen wie die von Düngemitteln wie die von Maschinen für die Industrie hat sich stark vermindert. Die Einfuhr von Textilien ist diesmal mit insgesamt 43,1 Mill. Zł. um 34 Mill. kleiner als im Februar des Vorjahres und nur etwa halb so gross als im Februar 1928. Dabei ist insbesondere die Einfuhr von Rohstoffen in Gestalt von Baumwolle, Wolle und Jute diesmal nicht halb so gross wie im Vorjahre, auch die Einfuhr von Garnen ist um 50 Proz. gesunken, wogegen die von Fertigfabrikaten sich behauptet hat. Die Einfuhr von Düngemitteln erreicht mit 8,6 Mill. Zł. noch nicht einmal die Hälfte des Vorjahrswertes, die Einfuhr von Mineralien hat sich vermindert, die von Kautschuk ist zurückgegangen, die von Farben hat sich wesentlich verkleinert usw. Die Einfuhr von Metallen und Metallwaren beträgt diesmal nur 14.8 Mill. Zł. gegen 19,3 im Februar 1929, die von Maschinen und Apparaten ist von 23.9 auf 15.3 Mill. gesunken, die von Fahrzeugen von 8 auf 3.9 Mill., die von Papier von 6,3 auf 4,4 Mill. Zł. usw. Einigermassen behauptet hat sich noch die Einfuhr von Rohstoffen tierischer Herkunft in Gestalt von Leder und Häuten, und auch die Einfuhr von Mineralien, hauptsächlich Zinkerzen, ist mit 8,5 Mill. Zł. nur wenig gesunken. Die Einfuhr von Nahrungs- und Genussmitteln ist zum Teil sogar etwas gestiegen, nur die Einfuhr von Getreide ist natürlich stark zurückgegangen, die Einfuhr von Tabak auf die Hälfte gesunken, wofür die Einfuhr von Früchten sich beinahe verdoppelt hat.

Das Bild der Ausfuhr ist verhältnismässig günstig. Die Gesamtausfuhr erreicht diesmal 218.1 Mill. Zł. und ist damit um 51 Mill. kleiner als im Februar 1929, aber nur um 20 Mill. grösser als im Februar 1930. Die Zunahme der Ausfuhr beruht hauptsächlich wieder auf der starken Ausfuhr von Getreide und Zucker. Der Wert der Ausfuhr von Getreide, Hülsenfrüchten und Futtermitteln kam diesmal auf über 25 Mill. Zł. gegen nur 15½ Mill. i. V., die Ausfuhr von Fleisch erreichte 8.6 Mill. Zł. gegen 7.6 i. V., die Ausfuhr von Milch und Eiern 10,9 Mill. gegen 5.7 i. V., die Ausfuhr von lebenden Tieren ist mit 19.3 Mill. ebenfalls etwas gestiegen. Dank der günstigen Witterung ist die Holzausfuhr mit 30,6 Mill. etwa grösser als im Vorjahre, allerdings um 13 Mill. kleiner als im Februar 1928. Die Ausfuhr von Pflanzen und Sämereien ist ebenfalls gestiegen, die von Kohlen zeigt einen kleinen Rückgang, die von Erdölerzeugnissen eine kleine Zunahme. Weiter gestiegen ist die Ausfuhr von Metallen und Metallwaren mit 28,5 Mill. Zł. gegen 20,3 i. V. und 20,6 im Februar 1928. Bei Textilien ist die schon lange beobachtete Ausfuhrsteigerung zum Stillstand gekommen. Die Ausfuhr stellte sich diesmal nur auf 17,9 Mill. Zł. gegen 19,4 im Januar und 18,3 im Februar des Vorjahres.

Im ganzen ist hiernach festzustellen, dass die Ausfuhr ihre günstige Entwicklung im grossen ganzen fortgesetzt hat. Fortschritte sind sowohl bei den Lebensmitteln wie auch bei Industrieerzeugnissen zu bemerken. Die Einfuhr jedoch hat sich sehr ungünstig gestaltet und zeigt immer mehr die verminderte Kaufkraft Polens.

**Lebhaftere polnische Holzausfuhr im Februar.**

Die Holzausfuhr Polens ist diesmal im Februar nicht unwesentlich grösser gewesen als im Januar und auch erheblich grösser als im Februar des Vorjahres. Die Zunahme gegen den Februar des Vorjahres erklärt sich allerdings nur dadurch, dass damals die Häfen durch Eis gesperrt waren. Gegen den Februar 1928 ist ein Rückgnag auf die Hälfte eingetreten. Insgesamt wurden diesmal 247.500 t Holz im Wert von 30,59 Mill. Zł. ausgeführt gegen 211.000 t für 27.9 Mill. im Januar. Die Zunahme verteilt sich auf fast alle Arten von Holz. An Papierholz wurden 72.375 t ausgeführt gegen 63.400 im Januar, an Grubenholz 27.700 t gegen 22.800 im Januar, an Rundholz und Klötzen 31.900 t gegen 22.300 im Vormonat, an Schnittholz 67.300 t gegen 55.300 im Januar, an Schwellen 19.700 t gegen 15.100 und an Telegrafenstangen 2.730 t gegen 8.150 i. V. Verhältnismässig am stärksten zugenommen hat die Rundholzausfuhr. Die Belebung der Schnittholzausfuhr erklärt sich durch eine stärkere Nachfrage aus Frankreich und England. Deshalb ist auch an der Zunahme der Ausfuhr hauptsächlich Danzig beteiligt, während die Ausfuhr auf dem Landwege nach Deutschland nur wenig gestiegen ist. Die Ausfuhr von Fassmaterial ist mit 2 655 t auch ein wenig gestiegen, ebenso die Ausfuhr von Möbeln mit 495 t. Dagegen zeigt sich bei der Sperrholzausfuhr mit 2 647 t ein Rückgang um über 700 t gegenüber dem Vormonat.

Ueber die Verteilung auf die einzelnen Länder liegen erst die amtlichen Zahlen für Januar vor. Danach ging das Papierholz mit 60.300 t fast ausschliesslich nach Deutschland; ungewöhnlich war die verhältnismässig grosse Ausfuhr von 13.900 t Grubenholz nach Deutschland, während 5.750 t nach der Tschecho-Slowakei ausgeführt wurden. An der Rundholzausfuhr war Deutschland mit 15.800 t beteiligt, die Tschecho-Slowakei mit 1 900 und Holland nur mit 1 000 t. An Schnittholz nahm Deutschland 25.700, England 13 900 und Holland 4.700 t. Von der Schwellenausfuhr des Januar von 15.000 t gingen 5.200 t nach Deutschland und 6 400 t nach England. An Sperrholz bezog Deutschland im Januar 464 t, England 1.531 t, Belgien 353 t usw.

# Der Begriff des Engros-Verkaufes

Das Regierungsprojekt der Steuergesetzesnovellisierung berücksichtigt leider viele grundsätzlichen Postulate der Wirtschaftskreise nicht. Das Projekt begründet die Notwendigkeit der Einführung langsamer Aenderungen damit, weil eine radikale Aenderung der Gewerbesteuer das ausgeglichene Budget gefährden könnte.

Wir wollen uns mit dem Problem, ob die projektierte Aenderung in der Lage ist, einer weiteren Verschärfung der allgemeinen Wirtschaftskrisis vorzubeugen, und was für unverzügliche Aenderungen nötig wären, um eine Steuerentlastung herbeizuführen, nicht befassen. Wir haben lediglich die Absicht zu beweisen, dass das Novellisierungsgesetz in verschiedenen Vorschriften nicht nur keine Besserung, sondern vielmehr noch eine Verschärfung einführt.

Als Beispiel möge die neue Bezeichnung des Begriffes Engros-Verkauf dienen.

Ein derart grundsätzlicher Begriff wurde mit Rücksicht auf die Anwendung des Steuersatzes durch die Steuerbehörden ganz beliebig interpretiert, und in vielen Fällen sprachen die Finanzbehörden den entsprechenden Unternehmen die Anzeichen eines Engros-Verkaufs ab, obgleich diese den Bedingungen des Gesetzes vollkommen entsprachen. Zwecks Klärung des so wichtigen Problems müssen wir die Definition des Engros-Verkaufs unterscheiden.

1. nach Art. 7 des Gewerbesteuergesetzes und § 24 der Ausführungsverordnung zu diesem Gesetz.

2. nach Rundschreiben Nr. 190 L. D. P. O. vom 29. März 1927 des Gesetzes.

3. nach Art. 3 des Novellisierungsprojektes der staatlichen Gewerbesteuer.

Ad. 1: Art. 7 und § 24 der Ausführungsverordnung betrachten als Engrosverkauf den Absatz aller Art Waren ausschliesslich an Kaufleute und Industrielle **und** an staatliche und kommunale Unternehmen, zwecks Weiterverkaufes, weiterer Produktion oder Exploitation.

Ad. 2: Das Rundschreiben betrachtet als Engrosverkauf den Absatz aller Art Waren an ausschliesslich Kaufleute und Industrielle zu weiterer Verarbeitung oder Weiterverkauf, dagegen an staatliche und kommunale Unternehmen nicht nur zu weiterer Verarbeitung oder Weiterverkauf, sondern auch zur Exploitation. Dieses Rundschreiben definiert den Begriff Engros-Verkauf vollkommen widersprechend dem Wortlaut des Gesetzes und der Ausführungsverordnung, denn es führt einen Unterschied zwischen Kaufleuten und Industriellen einerseits, staatlichen und kommunalen Unternehmen anderseits ein. Dieser Unterschied findet keine Begründung, weder im Gesetz noch in der Ausführungsverordnung, denn diese stellen Kaufleute und Industrielle mit den staatlichen und kommunalen Unternehmen auf eine Stufe, während das Rundschreiben die Steuererleichterungen aus dem Verkauf durchgeführt mit privaten Unternehmen, die die gekaufte Ware exploitieren verwirkt, und beschränkt die Exploitation nur hinsichtlich öffentlicher, d. h. staatlicher und kommunaler Unternehmen. Dies erfolgte nur infolge Verstellung des Wortes „wiederum“ in seinem gesetzlichem Wortlaut und durch Einsetzung des Wortes „und“ an seiner Stelle. Was also der klare Gesetzestext, bezw. Gesetzes-Wortlaut vorsieht und keine Zweifel verursacht, wird in nicht richtiger Weise durch das Rundschreiben geändert. Es unterliegt nämlich keinem Zweifel angesichts des klaren Gesetzestextes, dass es nicht Absicht des Gesetzgebers war, die Beschränkung des Begriffes Engros-Verkauf so einzuführen, wie dies das Rundschreiben tut.

# „Schmalzaffäre“ in Oberschlesien

Die offiziöse „Gazeta Handlowa“ schreibt: Obgleich seit längerer Zeit die Behörden dauernd ankündigen, dass sie den Forderungen des Wirtschaftslebens grösste Verständnis entgegenbringen und eine entsprechende Einstellung der Regierungspolitik ansagen, begegnet man dennoch Tatsachen, die allen, diesen Ankündigungen widersprechen.

In der letzten Zeit haben wir in Oberschlesien eine „Schmalzaffaire.“ Eine ganze Menge Funktionäre des oberschlesischen Grenzschutzinspektorates amtiert im Schweisse ihres Angesichts bei der Versiegelung von Schmalzvorräten der hiesigen Kaufmannschaft. Telefone klingeln, die Güterabfertigungen melden auf Anordnung des Grenzschutzinspektorates alle ankommenden Sendungen mit amerikanischem Schmalz, bei Gericht laufen immer neue Anträge wegen Anordnung einer Konfiskation von Waren ein. Mit einem Wort eine ganz gewaltige „Affaire“.

Es hat sich also das Finanz-, wie auch das Landwirtschaftsministerium aus unbekannten Gründen der Verordnung vom 22. August 1927 betreffend Bekämpfung von gefährlichen Tierkrankheiten erinnert und dem oberschlesischen Grenzschutzinspektorat den Auftrag gegeben, alle Schmalzsendungen, deren Besitzer kein Veterinärzeugnis vorweisen dahingehend, dass der Schmalz von gesunden Schweinen stammt, zu beschlagnahmen.

Es hat nichts zu bedeuten, dass jede Schmalzkiste mit einem amtlichen, amerikanischen Veterinärattest versehen ist, die Sendung alle bei der Verzollung in Danzig nötigen Papiere und Bescheinigungen besass und auf Grund dieser Dokumente nach Polen hereingelassen wurde. Das Grenzschutzinspektorat fordert von allen Schmalzbesitzern, auch von denen, die kleinste u. somit schon aus dritter Hand stammenden Schmalzvorrätehaben ein polnisches Veterinärattest.

Jeder klar denkende Mensch wird zugeben müssen, dass dies keine ernste und durchdachte Aktion der Regierung, sondern nur einen bedauerlichen Irrtum bedeutet, denn wir wollen es nicht als spezielle Schikane ansehen. Wenn die Behörden die Grundlagen zur Forderung von Veterinärattesten haben, so sollen und müssen sie es bei der Verzollung tun.

Wenn aber die Behörden an die Authentizität der ausländischen Veterinärateste nicht glauben, bezw. der durch das Zollamt in Danzig durchgeführten Kontrolle nicht trauen, so muss sich doch ein anderer Ausweg finden lassen, von dem die ausländischen Exporteure und inländischen Importeure zu benachrichtigen sind.

Man muss indes gegen ein derartiges Vorgehen, wie es gegenwärtig geschieht, energisch protestieren. Handelt es sich doch hierbei um Hunderte von Tonnen Schmalz im Werte von einigen Millionen Zł. In solchen Fällen darf man nicht Expereminte, bezw. Probeanordnungen durchführen. Unsere Wirtschaft durchlebt gegenwärtig eine schwere Krisis, die eine Gefährdung des Handels verursacht. Statt nun mit einer Umsichtigen Politik die Wunden zu heilen, werden derart unlogische Anordnungen überdies Organen zur Ausführung übergeben, die nicht die geringste Ahnung vom Wirtschaftsleben haben. Auf diese Weise wird der Kaufmannschaft neuer Schaden zugefügt und neues Chaos verursacht.

---

Die Finanzbehörden wenden dieses Rundschreiben in der Praxis an, obgleich es, wie oben bewiesen, im Widerspruch zum Gesetz steht. Alle Schritte, die nach Rückziehung des Rundschreibens durch das Finanzministerium trachteten, versagten und es werden zahlreiche Prozesse in dieser Angelegenheit vor dem Obersten Verwaltungsgericht geführt. Die Anwendung dieses Rundschreibens in der Praxis macht den erleichterten Steuersatz beim Engros-Verkauf in vielen Fällen illusorisch.

Es war zu erwarten, dass die Novellisierung dieses Problem aufklären und beseitigen werde, jedoch sieht Art. 3 des Novellisierungsprojektes eine Definition des Engros-Verkaufs in solchem Wortlaut vor, dass für den Fall der Annahme der Definition des Engros-Verkaufes in der vorgesehenen Form, die für den Egroshandel vorgesehenen Steuererleichterungen nur theoretische Bedeutung haben werden, da nur eine minimale Zahl der Engroshändler diese Erleichterungen wird benützen können. Art. 3 gibt nämlich eine neue Defination des Engroshandels an, die wie folgt lautet: „Als Engros-Verkauf, der dem erleichterten Steuersatz unterliegt, wird der Absatz aller Art Waren an Kaufleute und landwirtschaftliche Verbände zwecks Weiterverkaufes, sowie an Industrielle, staatliche und kommunale Unternehmen, landwirtschaftliche Produzenten zur weiteren Produktion oder Exploitation, betrachtet.

Anstatt nun zum Gesetzestext zurückzukehren, steht die Novelle auf dem Standpunkt des oben genannten Rundschreibens und hält diese in vollem Umfang aufrecht. Denn es führt auch weiterhin einen Engrosverkauf zu Exploitationszwecken nur bei staatlichen und kommunalen Unternehmen ein, wogegen Kaufleute hiervon ausgeschlossen sind. Die mit dem Gesetz nicht übereinstimmende Novelle verwandelt das Rundschreiben sozusagen in ein Gesetz.

Die Novelle geht jedoch noch weiter, sie ist eine Verschärfung des Rundschreibens, indem sie die Einschränkung einführt, dass ein Verkauf zu Exploitationszwecken nur dann den erleichterten Steuersatz gebrauchen kann, wenn es sich nicht um einen Warenkauf mit Investitionscharakter handelt. Diese Beschränkung ist aus 2 Gründen nicht begründet, denn erstens hat jede Exploitation einen Investitionscharakter und schliesst dadurch die Möglichkeit einer Anwendung des erleichterten Steuersatzes von vorherein aus. Zu welchem Zweck der Warenverkauf ausserdem dienen soll, entscheidet, bezw. weiss nicht der Verkäufer sondern, vielmehr der Käufer, und eine Beweisführung für den Verkaufenden in dieser Richtung ist sehr erschwert.

Es wäre also eigentlich besser, wenn es bei der Definition des Begriffes Engrosverkauf nach dem Gesetz bleiben würde. Auf keinen Fall kann jedoch die Definition nach dem oben genannten Wortlaut des Rundschreibens angenommen werden, und zwecks Beseitigung aller Zweifel in dieser Richtung ist als Engrosverkauf, der dem erleichterten Steuersatz unterliegt, der Absatz aller Art Waren an Kaufleute und Industrielle, wie auch staatliche und kommunale Unternehmen zwecks Weiterverkaufes, Verbrauches oder Exploitation anzunehmen.

**Dr. L. Lampel.**

## Verbandsnachrichten

### Generalversammlung des Verbandes der Holzhändler und Industriellen.

Am 3. d. Mts. fand die diesjährige Generalversammlung des Związek handlarzy drzewa i przemysłowców Woj. Śl. statt. Nach Eröffnung der Sitzung durch den 1. Vorsitzenden, Herrn Dir. Klein, referierte Herr Lescnnitzer über die gegenwärtige Lage des Holzmarktes. Hierbei wies er mit Nachdruck auf die nicht zu unterschätzende Gefahr, die von Russland her droht, hin. Als Holzexportland werde Russland selbstverständlich stets eine Rolle auf dem Weltmarkte spielen. Die Gefährlichkeit dieser Konkurrenz im augenblicklichen Stadium liege nur darin, dass Russland bedingungslos von Jahr zu Jahr seinen Holzexport steigere und zwar mit Hilfe einer beispiellosen Preisunterbietung auf dem Weltmarkt, die einer Preisschleuderei gleichkomme. Auf diese Weise gelinge es Russland, allmählich in immer stärkerem Masse Polen, Schweden und Finnland von den westeuropäischen Märkten, zu verdrängen. Einen Lichtblick in diese trostlos anmutende Lage bringe der Gedanke, dass Russland auf die Dauer eine derartige Preispolitik nicht treiben können und sich gezwungen sehen werde, seine Preise allmählich dem Stande der Weltmarktpreise anzupassen.

Den Jahresbericht sowie den letzten Bericht der Delegierten - Versammlung der Rada Naczelna Związków drzewnych w Polsce, erstattete Herr Dr. Lampel.

Die Vorstandswahlen ergaben die Wiederwahl der bisher im Vorstand mitwirkenden Herren und zwar: I. Vorsitzender Herr Direktor Klein, stellvertretender Vorsitzender Herr August Keller, Vorstandsbeisitzer die Herren: J. Schindler, S. Leschnitzer, Heinrich Königsfeld, Leo Ernst, Machoczek und an Stelle von Herrn Direktor Gillis Herr Generaldirektor H. Goldstein.

Im Anschluss hieran wurden aus der Mitte der Versammlung Forderungen nach Abänderung der Güter- und Verbandstarif-Bestimmungen laut.

Auf den Jahresbericht und die gehaltenen Referate kommen wir in einer der nächsten Nummern, noch eingehend zurück.

### Persönliches

Das Vorstandsmitglied der Wirtschaftlichen Vereinigung für Polnisch-Schlesien, Herr Fritz Weichmann, wurde zum Stadtrat des Magistrats Katowice gewählt und bestätigt.

## Geldwesen und B örse

### Warschauer Börsennotierungen.

Devisen.

31. III. Danzig 173.50 — 173.93 — 173.07, Holland 357.85 — 358.75 — 356.95, London 43.37 — 43.37½ — 43.48, New York 8.905 — 8.925 — 8 885, Paris 34.90 — 34.99 — 34.81, Prag 26.41½ — 26.48 — 26.35, Schweiz 172.61 — 173.04 — 172.18, Wien 125.70 — 126.01 — 125.39, Italien 46.75 — 46.87 — 46.63.

1. IV. Holland 357.90 — 358.80 — 357.00, Kopenhagen 238.80 — 239.40 — 238.20, London 43.38 — 43.49 — 43.27, New York 8.919 — 8.939 — 8.899, Paris 34 90½ — 34.99 — 34.82, Prag 26.41 — 26.48 — 26.35, Schweiz 172.61 — 173.04 — 172.18, Wien 125.71 — 126.02 — 125.40, Italien 46.75 — 46.87 — 46.63.

2. IV. Belgien 124.45 — 124.76 — 124.14, London 43.39½. — 43.50 — 43.29, New York 8.907 — 8.927 — 8.887, Paris 34.91½ — 35.00 — 34.83, Prag 26.41¾ — 26.48 — 26.36½, Schweiz 172.65 — 173.08 — 172.22, Stockholm 239.85 — 240.45 — 239.25, Wien 125.70 — 126.01 — 125.39, Italien 46.75 — 46.87 — 46.63.

3. IV. Holland 358 20 — 359.10 — 357.30, London 43.38½ -- 43.38 -- 43.49, New York 9.907 — 8.927 — 8.887, Paris 34.91 — 35.000 — 34.82, Schweiz 172.70 — 173 13 — 172.27, Wien 125.72 — 126.03 — 125.41, Italien 46.75 — 46.87 — 46.63.

Wertpapiere.

4-proz. Investitionsanleihe 123.25, 5-proz. prämierte Dollaranleihe 73 00 — 74.00, 5-proz. Konversions-Eisenbahnanleihe 49.75, 8-proz. Pfandbriefe der Bank Gospodarstwa Krajowego 94.00, 8-proz. Pfandbriefe der Bank Rolny 94.00.

Aktien.

Bank Diskontowy 115.00, Bank Polski 165.50, Bank Związku Sp. Zarobkowych 78.50, Siła i Światło 91.00 — 93.00 — 92.00, Firley 35.00, Węgiel 53.50, Lilpop 25.00, Starachowice 21.00, Haberbusch 106.00.

### Deutsche Bankenfiliale in Warszawa.

Nach einer Meldung des „Kurjer Łodzki“ soll in Warszawa die deutsche Commerz- und Privatbank ihre Filiale eröffnen. Diese Bank, die ihre Zentrale in Hamburg hat, zählt zu den grössten deutschen Banken.

## Einfuhr/Ausfuhr/Verkehr

### Vergrösserter Export von frischem Fleisch aus Polen im Februar.

Im Februar d. Js. war ein bedeutender Zuwachs des Exportes von frischem Fleisch aus Polen zu bemerken. Es wurden im Februar insgesamt 331.950 kg. frisches Fleisch ausgeführt (im Januar nur 192.250 kg.)

### Verhandlungen betreffend den polnischen Viehexport nach Oesterreich.

Seit einigen Tagen werden in Wien Verhandlungen zwischen den Delegierten des polnischen Viehexportsyndikates und den wiener Kommissionären wegen einer Verlängerung des Schweineexportvertrages geführt. Die Verhandlungen sind schon ziemlich weit gediehen, sodass eine baldige Erledigung erwartet wird.

### Kohlenexport durch Danzig und Gdynia im März.

Der Export polnischer Kohle betrug im Januar durch Danzig 360.338 to. und durch Gdvnia 186.697 to. somit insgesamt 547.035 to.

### Gründung einer polnisch-deutschen Handelskammer in Polen.

Die Warszawaer Industrie- und Handelskammer ist zur Organisation einer polnisch-deutschen Handelskammer in Polen geschritten. Die polnisch-deutsche Handelskamer in Polen wird ein selbständiges Institut sein, an der alle Vertreter der Spitzenorganisationen aus Industrie und Handel, Finanzen und Landwirtschaft, sowie des Verbandes der Industrie- und Handelskammern beteiligt sein werden.

## Inld. Märkte u. Industrieen

### Kongress der Bauindustriellen in Warszawa.

Am 10. vorig. Monats wurden die 3 - tägigen Beratungen des Bauindustriellenkongresses in Warszawa geschlossen. Der Kongress behandelte alle mit dem Wohnungsbau und der gegenwärtigen Lage der Bauindustrie verbundenen Probleme. Ergebnis der Beratungen war die Beschlussfassung verschiedener Resolutionen und Anträge.

An die Spitze der Beratungen wurde die Wohnbauangelegenheit gestellt. Der Kongress ist der Ansicht, dass dieses Problem allgemein staatlicher Natur ist, und dadurch in kürzester Zeit durch gemeinschaftliche Arbeit mit der Regierung gelöst werden muss. Ausgehend von dem Standpunkt, dass nur die Rückkehr zu allgemeinem Recht und freien Umsätzen in normalen Bedingungen die gesunden Grundsätze zur Entwicklung des Wohnungsbaues geben kann, ist der Kongress der Ansicht, dass die Schaffung eines staatlichen und öffentlichen Fonds (mit vorübergehendem Charakter) unbedingt notwendig ist, um in möglichst kurzer Zeit die anormalen Bedingungen im Bereich des Wohnungsbaues zu beseitigen. Der Kongress stellt fest, dass in der gegenwärtigen Situation die Aufhebung des Mieterschutzes unmöglich ist, vielmehr stufenweise erfolgen muss. Der Kongress spricht sich lediglich für eine, auf vorübergehende Zeit berechnete Novellisierung des Mieterschutzgesetzes in der Weise aus, dass der Mietzins in alten Häusern vorläufig zur Höhe des vorkriegszeitlichen Mietzinses in Gold stufenweise erhöht wird, jedoch ein Teil dieser Erhöhung für den Wohnungsbau bestimmt sein muss.

Bezüglich der Baukredite stellt der Kongress die Notwendigkeit der Gründung einer Baubank fest, die zur Gesundung der Verhältnisse im Gebiet der Baukredite beitragen könnte. Aufgabe dieser Bank wären ständige Zusammenarbeit mit allen Bauunternehmen und Finanzierung des Baubetriebes.

Hinsichtlich des Bauplanes hat sich der Kongress dahingehend ausgesprochen, dass er sich aus einem Minimal-Plan, der den gegenwärtigen Bedingungen angepasst ist, und aus einem Maximalplan für die Zukunft mit einem strikt festzulegenden Programm für wenigstens 3 Jahre zusammensetzen muss. Natürlich muss auch dieses Programm dem verfügbaren Kapital angepasst sein. In erster Linie müssten in Arbeiterzentren und an den Peripherien der Städte kleine Arbeiter-Wohnhäuser gebaut werden, mit Wohnungen nicht kleiner, als 2 Wohnstuben. In den Stadtzentren müssten Wohnhäuserblocks für die Intelligenz mit Wohnungen von 3 bis 5 Zimmern gebaut werden. Es ist massenartig zu bauen, wobei die Ausführung nur Fach-Bauunternehmen zugewiesen werden kann.

Weiter fordert der Kongress hinsichtlich der Berufsschulen eine Verkürzung der Lehrzeit in den Bauschulen auf 3 Jahre.

Als Organ, dass die ganze Wohnbauaktion überwachen und kontrollieren würde, soll ein spezielles, öffentliches Wohnbaukomitee, das sich aus Berufs- öffentlichen und Regierungsfaktoren zusammensetzen würde, berufen werden.

### Gründung eines Syndikates polnischer Makkaroni-kaufleute.

Dieser Tage fand die Konstitutionssitzung des Syndikates polnischer Getreidekaufleute statt. Dieses Syndikat wurde in Form einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung gegründet und hat die Realisierung von Sammel-Exporttransaktionen im Namen und auf Rechnung seiner Gesellschafter zur Aufgabe. Es ist zu bemerken, dass Gesellschafter des Syndikates private Handelsfirmen sind. Auf diese Weise wurden die Bestrebungen des privaten Getreidehandels in der neuerstandenen Wirtschaftsorganisation zentralisiert.

### Gründung eines Syndikates polnischer Makaronifabriken.

Wie gemeldet wird, wurde ein Syndikat polnischer Makkaronifabriken gegründet. Ausserdem wurde ein Makkaroni-Zentralverkaufsbüro in Warszawa, ul. Chmielna

27 eingerichtet. Diesem Syndikat sind alle warschauer Makkaronifabriken beigetreten.

### Gründung eines Kupferdraht-Zentralverkaufsbüros.

Dieser Tage wurde ein Vertrag zwischen den nachstehenden 4 Fabriken: „Kabel“ in Warszawa, Norblin, Bracia Buch i T. Werner, Elektro-Miedź i Krakowska Fabryka Kabli bezüglich Gründung eines Kupferdraht-Zentralverkaufsbüros abgeschlossen. Zweck dieses Büros ist die Rationalisierung der Produktion und Normalisierung des Verkaufs von Kupferdraht auf dem inländischen Markt.

### Die oberschlesische Mühlenindustrie.

Die allgemein bekannten fatalen Bedingungen, unter denen die polnische Landwirtschaft gegenwärtig arbeitet, mussten naturgemäss auf einen sehr ungünstigen Einfluss auf die Mühlenindustrie ausüben, wobei die oberschlesische Mühlenindustrie mit Rücksicht auf ihre geographische Lage die schwere Lage besonders spürt. Den ungünstigsten Einfluss auf die Situation übt der Umstand aus, dass keine Differenzierung zwischen den Frachtgebühren beim Transport von Getreide und Mehl besteht. Ab 1. März d. Js. kalkulieren sich zwar die Frachten für Getreide aus einigen Gegenden (Wojewodschaften Lwów und Wolhynien) um 10 bis 15% billiger, als die Frachten für Mehl, jedoch wird dadurch das Problem auch noch nicht gelöst. Da landwirtschaftliche Artikel, die aus Oberschlesien stammen, auf Grund der Genfer Konvention ohne jegliche Schwierigkeiten nach Deutschland exportiert werden können, wo unter normalen Verhältnissen höhere Preise erzielt werden, als auf dem inländischen Markt, wird der Bedarf der oberschlesischen Mühlenindustrie durch Zufuhr aus anderen Gebieten, insbesondere der Wojewodschaft Poznań, gedeckt. Dadurch entsteht eine interessante Situation. Weil nämlich zwischen den Transportfrachten für Getreide und Mehl keine Differenzierung besteht, kalkuliert es sich für die oberschlesischen Mühlen besser, wenn sie unmittelbar ihren Mehlbedarf einführen, der an die Kundschaft weiter verkauft wird. Auf diese Weise sind die oberschlesischen Mühlen aus Produzenten direkt Vermittler zwischen den Posener Mühlen und der oberschlesischen Kaufmannschaft geworden. Es ist nun kein Wunder, wenn die oberschlesischen Mühlen nur 3 Tage in der Woche arbeiten und ihr Personal um 60 bis 75 Proz. reduzieren. Eine Besserung der Situation könnte nur durch die Einführung der früheren, differenzierten Frachten, die sich für Getreide um 40 Proz. billiger kalkulieren, als für Mehl, erzielt werden.

### Die Situation in der polnischen Naphthaindustrie.

Nach den Berechnungen des Konjunktur-Forschungs-Institutes stieg die Naphthaproduktion im Februar im Vergleich zu den 2 vorhergehenden Monaten um ca. 8 bis 10 Proz. Der Verkauf von Naphthaprodukten im Februar d. Js. weist einen weiteren Rückgang auf, befindet sich aber im Verhältnis zum Februar 1929 auf einem noch hohen Stande.

### Fusion in der Papierindustrie.

In den letzten Tagen wurden zwei grosse Papierfabriken und zwar „Saenger“ mit der Firma „Steinhagen, Wehr i Spółka“ fusioniert. Die durch die Fusion zusammengeschlossenen Fabriken tragen jetzt den Namen: „Zjednoczone Fabryki Papieru Steinhagen, Saenger i Spółka“. Die neue Firma besitzt gegenwärtig 2 Papierfabriken und eine Cellulosefabrik. Interessant ist der Umstand, dass durch diese Fusion das ausländische Kapital dieser Fabriken bedeutend verringert wurde und 25% des Gründungskapitals nicht überschreitet.

### Gründung einer neuen Papierfabrik.

In Boruszów Kreis Tarnowskie Góry wurde eine neue Papierfabrik unter der Firma „Lignoza“ gegründet. Die Fabrik wurde vorläufig nur teilweise in Betrieb genommen und beschäftigt 150 Arbeiter. Bei voller Beschäftigung soll diese ca. 500 Arbeiter benötigen.

### Konvention in der radiotechnischen Industrie.

Die Konvention der radiotechnischen Unternehmen ist ziemlich weit vorgeschritten. Die Arbeiten, die intensiv in der Richtung einer Vereinheitlichung der Interessen der radiotechnischen Industrie und des Handels geführt werden, sollen in kürzester Zeit beendet werden, sodass die Konvention in Kraft treten wird.

### Eine verspätete Preisermässigung für Schnittmaterial.

In der Holzindustrie ist eine eigenartige Wendung zu verzeichnen. Die Konjunktur zwang die Direktion der staatlichen Wälder zu einer gewissen Reduktion der Preise für Schnittmaterial, die jedoch nicht den Stand erzielte, der einen Kauf des Holzes ermöglichen würde. In jedem Falle ist diese Preisermässigung bedeutend verspätet, denn das Rohmaterial kann gegenwärtig in der eigentlichen Zeit nicht verschnitten werden; ausserdem beginnt das abgehauene Holz bereits zu faulen. Die Sägewerke offerieren gegenwärtig Holz zu um 10 Proz. ermässigten Preisen, jedoch finden sie keine Käufer, da die Engroshändler sich aller Ankäufe enthalten. Gleichzeitig verursachte die schwache Exportkonjunktur den Umstand, dass viele Exporteure zu Holztransaktionen auf den inländischen Markt übergingen.

### Auflösung der Firma Ullen & Co. in Polen.

Die amerikanische Gesellschaft Ullen & Co., die in Polen eine ganze Reihe von Arbeiten beim Bau von Wasser- und Kanalisationsleitungen durchgeführt, hat dieser Tage ihre Büros geschlossen. Die Firma begründet die Liquidation in Polen damit, dass sie ihr Personal nach der Türkei und Griechenland versetzen muss, wo sie neue Investititionskonzessionen erhielt.

### „Bata“ in Warszawa.

Der Schuh-Ford Bata (Żlin CSL), der eine Schuhfabrik auch in Polen bauen will, eröffnet gegenwärtig seine Detailläden in allen grösseren Städten Polens, u. a. auch in Warszawa.

# Steuerkalender für April 1930

| | Einkommensteuer v. fund. Einkommen | Einkommensteuer von Dienstbezügen | Gewerbesteuer |
|---|---|---|---|
| Tätigkeit der Behörde | Oeffentliche Aufforderung z. Einreichung der Deklaration | | Nachprüfung der Patente |
| Aufgabe des Steuerzahlers | Einreichung der Steuerdeklaration über das Ergebnis des letzten Geschäftsjahres | Abführung der v. Arbeitgeber einbehaltenen Steuerabzüge | Monatliche Vorauszahlung für April 1930 |
| Kreis der Verpflichteten | **Handelsunternehmen** der I—III. Kategorie in allen Ortsklassen, der I. u. II. Kateg. in Ortsklassen der 3. u. 4. Klasse **Industrieunternehmen** der I—VII Kategorie, **Grundstücke** über 30 ha. **Wohnhäuser** mit mehr als 4 Zimmern. | Bei einem monatlichen Einkommen von über 208,34 zł. | Handelskategorie I. u. II. Industriekategorie I — V. |
| Höhe der Zahlung | | St.-Tarif Bei monatl. Einkommen über 400 zł ausserdem 3% Kommunalzuschlag | ½ ‰, 1% u 2% bezw. 5% von Kommissionären ¼% Komm.-Zuschl. 10% Sonderzuschlag v. d. Staatsst. |
| Termin | Physische und Juristische Personen bis 1. Mai | 7 Tage nach Abzug | 15. April |
| Schonfrist | Auf begründeten Antrag Verlängerung des Termins b. natürlichen Personen bis 1. Juli. | Schonfrist 24 Tage | Schonfrist bis 28. April |
| Strafen | Geldstrafen von 3—100,— zł. | Geldstrafe von 5—250 zł 2% Verzugszinsen | 2% Verzugszinsen |

# Der Holzhandel zwischen Polen und Deutschland

**Von Dr. Hermann Steinert.**

Aus Anlass des Handelsvertrages veröffentlicht die Zeitschrift des polnischen Handelsministeriums „Polska Gospodarcza“ soeben eine umfangreiche Statistik über den Holzhandel zwischen beiden Ländern. Nach der polnischen Statistik hat sich der Holzaussenhandel wie folgt entwickelt:

| Jahr | Polens Gesamtausfur (Tonnen) | Ausfuhr nach Deutschland (Tonnen) | Ausfuhr nach Deutschland % |
|---|---|---|---|
| 1923 | 2 722 796 | 1 964 003 | 71 |
| 1924 | 1 809 202 | 824 727 | 45,5 |
| 1925 | 3 267 675 | 2 019 558 | 61,8 |
| 1926 | 4 970 017 | 2 659 372 | 53,5 |
| 1927 | 6 426 438 | 3 934 061 | 61,2 |
| 1928 | 4 888 877 | 3 336 860 | 68,3 |
| 1929 (1.—10. Mo) | 2 840 075 | 1 850 588 | 65,2 |

Nach Abschluss des Holzabkommens ist demnach der deutsche Anteil an der polnischen Ausfuhr sofort erheblich gestiegen. Der Rückgang im Jahre 1929 beruht zum Teil auf der allgemeinen Verbrauchsverhinderung, zum Teil aber auch auf dem Wettbewerb des russischen Holzes, der sich sowohl bei der Schnittholz- wie auch bei der Papierholzeinfuhr nach Deutschland bemerkbar machte.

Nach der deutschen Statistik ergibt sich für die Entwicklung in den letzten Jahren folgendes Bild: (ohne Papierholz)

| | Deutsche Einfuhr insgesamt (Tonnen) | Einfuhr aus Polen (Tonnen) | Einfuhr aus Polen % |
|---|---|---|---|
| 1924 | 2 943 511 | 586 193 | 19,9 |
| 1925 | 4 528 125 | 1 337 365 | 29,6 |
| 1926 | 3 540 126 | 1 527 774 | 43,1 |
| 1927 | 6 439 396 | 2 579 965 | 40,1 |
| 1928 | 6 586 646 | 2 099 401 | 31,9 |
| 1929 (1.—10. Mo) | 4 079 000 | 1 243 840 | 30,5 |

Bei Papierholz ist der Anteil Polens nach der deutschen Statistik von 83% im Jahre 1927 auf 44% im Jahre 1929 gesunken, während nach der polnischen Statistik der Rückgang nur ganz gering war. Vermutlich ist dabei der Unterschied dadurch zu erklären, dass in der deutschen Statistik das aus Polen bezogene Grubenholz zum grossen Teil mitgerechnet wurde. Weiter gibt das polnische Regierungsorgan einen Ueberblick über den polnischen Anteil bei den einzelnen Holzarten. Für die Zeit vom 1. Dezember bis zum 30. November jedes Jahres ergibt sich dabei folgendes Bild:

| | 1927/28 Gesamtausfuhr nach Deutschland (Doppelzentner) | 1927/28 davon aus Polen (Doppelzentner) | 1927/28 davon aus Polen % | 1928/29 Gesamteinfuhr nach Deutschland (Doppelzentner) | 1928/29 davon aus Polen (Doppelzentner) | 1928/29 davon aus Polen % |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Eiche | 1 076 992 | 303 578 | 28,2 | 653 433 | 189 966 | 29,1 |
| Buche | 693 921 | 49 816 | 7,4 | 379 302 | 38 181 | 10,7 |
| Weiches Laubholz | 592 273 | 376 141 | 63,5 | 376 038 | 232 147 | 61,7 |
| Nadelholz | 26 722 337 | 5 381 063 | 20,1 | 17 238 322 | 4 360 160 | 25,3 |
| Zusammen . . | 29 085 523 | 6 119 598 | 21,0 | 18 647 095 | 4 820 454 | 25,9 |

Der polnische Anteil ist demnach bei weichem Laubholz bei weitem am grössten, bei Buchenholz am kleinsten. Auffallend ist die erhebliche Zunahme des Anteils bei der deutschen Nadelholzeinfuhr. Im grossen ganzen muss man wohl sagen, dass Polen in den letzten Jahren seinen Anteil an der deutschen Gesamtversorgung ziemlich behauptet hat. Die Aussichten für das Jahr 1930 sind auch nach polnischen Ansichten durchaus von der Lage der deutschen Gesamtwirtschaft abhängig.

### Stand der Arbeitslosigkeit in Oberschlesien.

In der Zeit vom 19. bis 25. März d. Js. vergrösserte sich die Arbeitslosenziffer in der Wojewodschaft um 246 und beträgt gegenwärtig 33.173.

## Steuern / Zölle / Verkehrs-Tarife

### Eierexport von der Umsatzsteuer befreit.

Auf Grund einer Intervention der Eierexportverbände wurde am 29. März d. Js. ein Rundschreiben an alle Finanzkammern erlassen, das die Einstellung der Umsatzsteuer beim Eierexport für das Jahr 1929 anordnet. Dagegen wird durch dasselbe Rundschreiben der Eierexport in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1930 von der Umsatzsteuer befreit.

### Die Verteilung der deutschen Kontingente.

**Ga.** Bereits in Nr. 13 vom 29. III. hatten wir darauf hingewiesen, dass die Anträge auf Erteilung von Einfuhrbewilligungen auf deutsche Waren durch die Wirtschaftsorganisationen beim Ministerium für Industrie und Handel einzureichen sind.

Hiervon bilden einige Waren eine Ausnahme und zwar sind es diejenigen, die unter folgenden Positionen des polnischen Einfuhr-Zolltarifs fallen: 13/1, 24/2, 24/4, 24 Anmerkung, 28/1, 28/2 a, 28/2 b, 35/1, 38, 119/1 2/3. Einfuhranträge für diese Waren sind unmittelbar an das Ministerium für Industrie und Handel zu richten, das in beiden Fällen die Einfuhrbewilligungen ausstellt.

Den Anträgen auf Erteilung von Einfuhrbewilligungen wird so lange entsprochen, bis das festgesetzte Kontingent erreicht ist. Dabei wird indes Vorsorge getroffen, das nicht durch Erteilung von Einfuhrbewilligungen für grosse Mengen an einzelne Fidmen die übrigen an den Kontingenten interessierten Firmen benachteiligt werden.

Spätestens am 10 Tage nach Eingang des Antrages auf Erteilung einer Einfuhrgenehmigung bei der zuständigen Stelle wird das Ministerium für Industrie und Handel den Antragsteller zur Zahlung der Manipulationsgebühren auffordern. Die Höhe der Manipulationsgebühr beträgt im allgemeinen 0.4 Proz. des Inlandwertes der Ware mindestens jedoch 1.— Zl.

Spätestens 3 Tage nach Eingang der Quittung über die Zahlung der Manipulationsgebühr stellt das Ministerium für Industrie und Handel die Einfuhrbewilligung zu

Einfuhrbewilligung können nur Industrie und Handelsfirmen erhalten, die im polnischen Zollgebiet ansässig und dort im Handelsregister eingetragen sind, auch wenn die Waren nicht für sie selbst bestimmt sind.

Andere Empfänger die im Handelregister nicht eingetragen sind, können Einfuhrbewilligungen für Sendungen folgender Art erhalten, wenn diese nicht für Handelszwecke bestimmt sind: a) für Postsendungen, die ein Gewicht von 5 kg. oder weniger haben, b) bei Nachweis besonderer Verhältnisse (z. B. Schenkung, Erbschaft, Mitgift), insoweit den eingeführten Gegenständen Zollfreiheit zugestanden wird, c) für Saatkartoffeln, Wein, Obstwein und Schaumweine; an Wein, Obstwein oder Schaumwein darf der einzelne Empfänger jedoch jährlich nicht mehr als insgesamt 600 kg. einführen.

Die Gültigkeitsdauer der erteilten Einfuhrbewilligungen beträgt 3 Monate. Sie kann um weitere 3 Monate verlängert werden. Eine weitere Verlängerung ist nicht zulässig.

Gesuche um Verlängerung der Gültigkeitsdauer müssen spätestens am 15. Tage nach Ablauf der Gültigkeitsdauer eingereicht werden. Während der Gültigkeitsdauer der Einfuhrbewilligungen ist die Einfuhr in Teilsendungen zulässig, wobei das betreffende Zollamt jedesmalig die neu eingeführte Menge von Waren von der in der Einfuhrgenehmigung angegebenen Warenmenge in Abzug bringt.

Die festgesetzten Kontingente gelten für 1 Kalenderjahr. Sie werden indes in Vierteljahreskontingente aufgeteilt, wobei in jedem Vierteljahr nur Einfuhrbewilligungen bis zur Höhe eines Viertels des Jahreskontingents erteilt werden.

### Abänderungen des Zolltarifes.

Auf Grund der im Dz. U. R. P. Nr. 22, vom 29. III. 1930 erschienenen Verordnung werden für die unten angeführten Waren nachstehende Zollsätze vom 31. März d. Js. ab, erhoben.

| Pos. d. Zolltarifes | Warenbezeichnung | Zoll für 100 kg in Złoty |
|---|---|---|
| 3/3 | Malz . . . . . . . . . | 30.— |
| 5/4 | Zichorienwurzeln, getrocknet, nicht gebrannt und nicht zubereitet brutto | 50.— |
| 17/2 | Zichorie, Getreide, Eicheln, gebr. | 80.— |

Ferner sind im Dz. U. R. P. Nr. 23 vom 31. März 1930 zwei Verordnungen erschienen, die gleichfalls die bestehende Zollposition mit Gültigkeit vom 31. März 1930 abändern und zwar wie folgt:

| Pos. d. Zolltarifes | Warenbezeichnun | Zoll für 100 kg in Złoty |
|---|---|---|
| 34/1 | Fleisch, frisch, gesalzen und gefr.: | |
| | a) Schweineleber . . . . . | 150.— |
| | b) anderes Fleisch . . . . . | 15.— |
| 44/ | Hörner, Hufe, nicht besonders genannte tierische Organe und Produkte sowie Heilsera: . . . . | |
| | P. 1 alle nicht besonders genannten: | |
| | a) Därme: | |
| | a) I. frisch, gesalzen . . . | 50.— |
| | II. getroknet . . . . . . | 300.— |
| | Anmerkung: Därme eingeführt zur Herstellung von Saiten mit Genehmigung des Finanzministeriums . | zollfrei |
| | b) andere . . . . . . . | zollfrei |
| 56/1 | Pelzware, nicht zugerichtet sowie gesalzen: | |
| | a) Seebiber, Schwarzfuchs - Blaufuchsfelle, Chinchilla, Zobel-, Robbenfelle, echte ausgezupfte. Hermelinfelle . . . . . | 10.000 |
| | b) Marderfelle, Ilken, Taucher-, Biber-, nicht besonders genannte | 4.000 |
| | c) Cibert-, Skuntsfelle . . . . | 1.000 |
| | d) Karakule, Lämmerfelle, Schaffelle, Ziegenfelle, wenn auch im gesäuberten Zustande . . | zollfrei |
| | e) alle anderen, ausserdem besonders genannte . . . . . | zollfrei |

### Aufhebung des Ausfuhrzolles für Zuckerrüben.

Vom 3. April 1930 bis 31. März 1931 ist auf Grund der im Dz. U. R. P. Nr. 23, vom 31. März 1930 erschienenen Verordnung der Ausfuhrzoll für Zuckerrüben in Höhe von 2.— Zl. aufgehoben worden.

### Zollermässigung für Mazzes.

Vom 3. April bis 20. April d. Js. einschliesslich geniesst Mazzes Pos. 24 P. 9 des Einfuhrzolltarifes mit Genehmigung des Finanzministeriums eine 60%-ige Zollermässigung.




Verantwortlich für den gesamten Inhalt u. Verlag: Tadeusz Cmiel, Katowice. — Verlag: „Hermes", Sp. z ogr. odp., Katowice. — Druck: Sl. Zakl. Graf. i Wyd. „Polonia" S. A. Katowice.